

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung ERGO fürs Absichern (Tarif RISK)

Deckung 82119 / Tarifvariante 181NN/181NP/181RN/181RP
und 191NN/191NP/191RN/191RP

Deckung 82121/ Tarifvariante 18012/18013/18014/18023/18024/18034 und
19012/19013/19014/19023/19024/19034

Anhang BR14

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Risikoversicherung (Ablebensversicherung) gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1. Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2. Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4.e AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro. Der Mindestbetrag gemäß Punkt 9.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1. Der **Rechnungszins** beträgt 0 % p.a.
- 2.2. Die Zuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung gemäß Punkt 2.4 AVB („Unterjährigkeitszuschlag“) betragen bezogen auf die jeweilige Prämie 1 % bei halbjährlicher, 2 % bei vierteljährlicher und 3% bei monatlicher Zahlung.
- 2.3. Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt einmalig 10% der Nettoprämiensumme.
- 2.4. Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 0,010% der jeweiligen Versicherungssumme zuzüglich 6% der Nettoprämie zuzüglich 12,00 Euro jährlich während der Prämienzahlungsdauer und bei prämienfrei gestellten Verträgen jährlich 0,15% der Versicherungssumme.
- 2.5. Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Münchener Rück erstellten Munich Re Sterbetafel 2014 unisex für Risikoversicherungen mit Modifikation (Zuschläge beginnend ab Alter 51, die bei Alter 60 bis 65 15% betragen und bis Alter 80 auf 37,5% steigen) berechnet.
- 2.6. Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 10% der Deckungsrückstellung abzüglich 0,50% der Deckungsrückstellung für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2,0% der Deckungsrückstellung.

3. Gewinnbeteiligung

Ihr Versicherungsvertrag ist nicht gewinnberechtig im Sinne des Punkt 6 AVB.